Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 51.

Düsseldorf, Freitag den 27ten Juny 1823.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 183. Gesetz-Sammlung, 11tes Stück

Das 11te Stück der Gesetz-Sammlung ist erschienen, und enthält unter:

Nro. 802. Den Tarif, wonach die Lippe-Schiffarths-Abgaben zu entrichten sind. Vom 19. Mai 1823.

Nro. 803. Regulativ wegen Erhebung der Schiffarths-Abgaben auf dem Lippe-Strom. Vom 19 Mai 1823.

Nr. 184. Servis-Zahlungen an Offiziere welche Dienstwohnungen nebst der erforderlichen Stallung inne haben. I. 10663.

Es ist bisher mehrfach bemerkt worden, daß rücksichtlich der Servis-Zahlungen an solche Inhaber von Dienstwohnungen, welchen bei denselben zugleich die nöthige Stallung überwiesen wird, nicht streng nach dem Allgemeinen Servis-Regulativ vom 17. März 1810. verfahren, und ihnen häufig die Hälfte des vollen Servises gewährt worden ist. Wenn indeß nach der Nachweisung A. zu bemerkten Regulativ dergleichen Offiziere auf Stall-Utensilien keinen Anspruch machen können, mithin für deren Unterhaltung auch keine Servis-Quote gezahlt werden darf, so steht ihnen auch gar kein Stall-Servis zu.

Die Königliche Regierung hat daher vom 1. Juli d. J. ab, allen denen Offizieren, welche Dienstwohnungen nebst der erforderlichen Stallung inne haben, nur die Hälfte des reinen Personal-Servises, und resp. Zuschusses zu zahlen, dagegen die andere Hälfte desselben und den ganzen Stall-Servis nebst resp. Zuschuß an diejenige Kasse abzuführen, welcher die bauliche Instandhaltung der Dienstwohnung obliegt.

Berlin, den 20. Mai 1823.

Krieges-Ministerium, Viertes Departement.

Vorstehende Verfügung wird zur Nachricht und Beachtung der Servis- und Garnison-Verwaltungen des Regierungs-Bezirks hierdurch bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 16. Juni 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Die Auszahlung der Zinsen von alten Landschaftlichen und Städte-Kassen-Obligationen betreffend.

Bekanntmachung.

Dienstag den 1. July 1823., und folgende Tage bis zum 25. July werden täglich, die Sonntage ausgenommen, in den gewöhnlichen Vormittags-Stunden, die den 1. July 1823. fälligen halbjährigen, so wie die etwa nicht abgehobenen ältern Zinsen von alten Landschaftlichen Obligationen von der im Hause Markgrafen-Straße Nro. 46. damit beauftragten Abtheilung der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, gegen eine auf Letztere auszustellende Quittung, ausgezahlt.

In der Quittung wird:

1) die darauf zu erhebende Summe, nicht allein mit Zahlen, sondern auch mit Buchstaben, ausgedrückt und außerdem bemerkt:
2) auf welchen Zeitraum die zu zahlenden Zinsen fallen;
3) wie hoch sich das Kapital beläuft, von welchem sie aufkommen;
4) in welcher Münzsorte dasselbe verschrieben ist;
5) so wie endlich, welches volumen und Pagina des Haupt-Buches es ist, auf welchem die Obligationen eingetragen stehen.

Zur Beförderung der Ordnung und zur Erleichterung des Zahlungs-Geschäfts selbst kann Jeder welcher Zinsen zu erheben hat, schon jetzt bei der oben erwähnten Kasse unentgeldlich gedruckte Quittungs-Formulare erhalten, welche nach Verschiedenheit der Fälle auszufüllen und von demjenigen zu unterschreiben sind, welcher die Zinsen zu erheben berechtiget ist.

Wer Zinsen von mehrern Kapitalien, oder für mehrere Zins-Zahlungs-Termine zu empfangen hat, kann darüber nicht in einer Quittung zusammen quittiren, sondern muß soviel besondere Quittungen ausstellen, als besondere Zahlungs-Termine verstrichen und besondere Obligationen über seine Forderung ausgefertigt sind.

Denjenigen Quittungen, welche hiernach über eine Summe von 50 Rthlr. oder mehr auszustellen sind, müssen die vorschriftsmäßigen Stempelbogen beygefügt seyn.

Die Zahlung wird den 25. July 1823. geschloßen. Wer also bis dahin seine Zinsen nicht erhoben hat, kann solche nicht eher als im Januar 1824 erhalten.

Uebrigens werden in der oben bezeichneten Frist auch die Zinsen von Städte-Kassen-Obligationen in soweit sie fällig sind, jedoch nicht in demselben Lokale, sondern im Seehandlungs-Gebäude, Jäger-Straße Nro. 21. bey der Staats Schulden

Tilgungs-Kasse, gegen die gewöhnliche, auf diese zu richtende Quittung ausgezahlt.

Da die Kassen-Beamten außer Stande sind, sich über ihre Amtsverrichtung mit irgend Jemand in Briefwechsel einzulassen oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen, so haben sie die Anweisung erhalten: alle dergleichen an sie gerichtete Anträge von der Hand zu weisen. Dagegen ist der Agent A. Bloch, Marggrafen-Straße Nro. 45. erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, die Zinsen zu erheben, wenn sie ihm dazu den Auftrag ertheilen, und mit dem, was dazu erforderlich ist, versehen wollen.

Berlin, den 1. Juni 1823.

Haupt-Verwaltung der Staats Schulden.

Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. Deetz.

Des Herrn Justizministers Excellenz haben unter dem 21. Mai des l. J. zu rescribiren geruhet, daß das gemeinschaftlich von dem Hohen Justiz- und Finanzministerio unter dem 11. Februar d. J. erlassene Publicandum, in Betreff des von den Gerichtsvollziehern zu verbrauchenden Stempelpapiers (Amtsblatt Nr. 23.) nicht auf solche Verhandlungen und Acten ausgedehnet werden könne, welche nach Art. 3. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822. von der Stempelpflichtigkeit ausgenommen sind. Stempelpflichtigkeits Ausnahmen.

Indem ich die Gerichtsvollzieher im Landgerichts-Bereiche davon in Kenntniß hierdurch setze, bemerke ich denselben zusätzlich, daß in Hinsicht der Frage, ob eine in dem besagten Art. 3. vorgesehene Stempelbefreiung vorhanden sey, die Verfügungen dieses Artikels genau beobachtet, und solche keinesweges auf darin nicht wörtlich vorgesehene Fälle bezogen werden dürfen.

Düsseldorf, den 9. Juni 1823.

Der Königl. Ober-Prokurator,
Rittershausen.

Sicherheits-Polizei.

In der Nacht vom 3ten auf den 4ten dieses Monats sind bey den Webern Johann Pauen, Johann Heinrich Jaspers und Mathias Theißen, mittelst Einbruchs Diebstahl.

a) acht Ellen Kattun, 4tel breit, roth und weiß carrirt mit grüner Kordel durchzogen; b) zehn Ellen Kattun 4tel breit, blau und weiß carrirt; c) acht Ellen 4tel breiten Kattun, grün und weiß carrirt mit schwarzer Kordel; d) dreißig Ellen 4tel breiten Kattun, dunkelblau mit hellblau, roth und gelben Kordel carrirt;

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

welche sämmtlich von den Webstühlen abgeschnitten, gestohlen worden.

Indem ich diese Diebstähle öffentlich bekannt mache, ersuche ich, den Sachen, so wie den Thätern nachzuforschen, und jede sich ergebende Spur der nächsten Gerichts- oder Polizey-Behörde, oder hierher mitzutheilen.

Düsseldorf, den 11. Juni 1823.

Der Königl. Ober-Prokurator: Rittershausen.

Diebstahl zu Gierath.

Bei dem Ackersmann Winand Christmann zu Gierath, in der Bürgermeisterei Bedburdick wurde am 6ten dieses Monats, Nachmittags zwischen 5 und 6 Uhr, ein Diebstahl mittelst Einbruchs und Einsteigens verübt, und folgendes entwendet:

1) sechszehn bis siebenzehn Reichsthaler, meistens in ⅓tel und ⅙tel Thalern Berliner Courant, und in einem Bergischen Kronenthaler; 2) zwölf bis dreyzehn Reichsthaler Clevisch, in brabänter Kronenthalern und einigen drittel Thalern bestehend; 3) eine silberne französische Taschenuhr mit einem Gehäuse von Schildkröt, weißen porzellanenen Zifferblatt und Römischen Ziffern. An dieser Uhr befand sich ein rothes gestreiftes Bändchen mit einem tombachenen Pettschaft; 4) ein spitzer silberner Pfeifendeckel zum Aufstecken auf einen porzellanenen Pfeifenkopf; 5) drei neue mittelfeine schmaltuchene Mannshemden vorne mit den Buchstaben W. C. gezeichnet.

Indem ich vor dem Ankauf der ad 3 — 4 und 5 genannten Gegenstände warne, ersuche ich Jeden, der über diese Sachen, oder den unbekannten Thäter Auskunft zu geben vermag, dieselbe der nächsten Orts-Behörde oder hierher mitzutheilen.

Düsseldorf, den 13. Juni 1823.

Der Königl. Ober-Prokurator: Rittershausen.

Diebstahl zu Ruhrort.

In der Wohnung des Kaufmanns Friedrich König zu Ruhrort, ist in der Nacht vom 19. auf den 20 vorigen Monats ein Einbruch verübt, und eine Quantität Kaffeebohnen, die jedoch nicht näher angegeben werden kann, gestohlen worden.

Wir fordern daher hierdurch Jeden auf, die ihm darüber bekannt werdenden, oder etwa schon bekannt gewordenen Umstände entweder seiner Orts-Polizei-Behörde oder dem unterzeichneten Inquisitoriate unverzüglich anzuzeigen.

Werden, den 4. Juni 1823.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf